

Allgemeine Geschäftsbedingungen Stand 19.11.2009

I. Geltungsbereich

- (1) Diese AGB gelten bei Reservierungen und für Verträge über die mietweise Überlassung von Veranstaltungsräumen im Casino am Neckar, nachfolgend Casino genannt, zur Durchführung von Veranstaltungen wie Banketten, Tagungen etc. sowie für alle damit zusammenhängenden weiteren Leistungen und Lieferungen vom Casino.
- (2) Die Unter- oder Weitervermietung der überlassenen Räume sowie die Einladung zu Vorstellungsgesprächen, Verkaufs- oder ähnlichen Veranstaltungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung vom Casino.
- (3) Nur die allgemeinen Geschäftsbedingungen vom Casino sind Vertragsbestandteile. Etwaige Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht anerkannt.

II. Vertragsabschluss, -Partner, Haftung, Verjährung

- (1) Der Vertrag kommt durch die Annahme des Antrages des Kunden durch das Casino schriftlich oder mündlich zustande; diese sind Vertragspartner.
- (2) Ist der Kunde/Besteller nicht der Veranstalter selbst, bzw. wird vom Veranstalter ein gewerblicher Vermittler oder Organisator eingeschaltet, haftet der Veranstalter zusammen mit dem Kunden gesamtschuldnerisch für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag.
- (3) Der Kunde haftet dem Casino für die Bezahlung etwaiger von den Veranstaltungsteilnehmern zusätzlich bestellter Leistungen.
- (4) Für die Veranstaltung notwendige behördliche Erlaubnisse hat sich der Kunde rechtzeitig auf eigene Kosten zu beschaffen. Ihm obliegt die Einhaltung öffentlich rechtlicher Auflagen und sonstiger Vorschriften. Für die Veranstaltung an Dritte zu zahlende Abgaben, insbesondere GEMA-Gebühren etc. hat der Kunde unmittelbar an den Gläubiger zu entrichten.
- (5) Das Casino haftet mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns für seine Verpflichtungen aus dem Vertrag. Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn das die Pflichtverletzung zu vertreten hat, sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Pflichtverletzung vom Casino beruhen und Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung von vertragstypischen Pflichten vom Casino beruhen. Einer Pflichtverletzung des Casinos steht die eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich. Sollten Störungen oder Mängel an den Leistungen des Casinos auftreten, wird das Casino bei Kenntnis oder auf unverzügliche Rüge des Kunden bemüht sein, für Abhilfe zu sorgen. Der Kunde ist verpflichtet, das ihm Zumutbare beizutragen, um die Störung zu beheben und einen möglichen Schaden gering zu halten. Im Übrigen ist der Kunde verpflichtet, das Casino rechtzeitig auf die Möglichkeit der Entstehung eines außergewöhnlich hohen Schadens hinzuweisen.
- (6) Alle Ansprüche gegen das Casino verjähren grundsätzlich in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Schadensersatzansprüche verjähren kenntnisunabhängig in fünf Jahren. Die Verjährungsverkürzungen gelten nicht bei Ansprüchen, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Casinos beruhen.

III. Leistungen, Preise, Zahlung, Aufrechnung

- (1) Das Casino ist verpflichtet, die vom Kunden bestellten und vom Casino zugesagten Leistungen zu erbringen.
- (2) Der Kunde ist verpflichtet, bereits bei der Reservierung die voraussichtliche genaue Teilnehmerzahl anzugeben. Die endgültige Zahl der Teilnehmer muss dem Casino spätestens sieben Tage vor dem Veranstaltungstermin mitgeteilt werden und gilt als Grundlage für die Rechnungsstellung.
- (5) Der Kunde ist verpflichtet, die für in Anspruch genommene Leistungen vereinbarten bzw. üblichen Preise des Casinos zu zahlen. Die Preise bestimmen sich nach der im Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Preisliste. Dies gilt auch für vom Kunden veranlasste Leistungen und Auslagen vom Casino an Dritte, insbesondere auch Forderungen von Urheberrechtverwertungsgesellschaften.
- (6) Sämtliche Preisangaben in den Speisen- und Getränkekarten, sowie in den übrigen Angeboten vom Casino sind für Dienstleistungen kalkuliert, die in der Betriebsstätte Wöhrdstraße 25 in 72072 Tübingen während den regulären Öffnungszeiten erbracht werden. Dienstleistungen die außerhalb dieser Betriebsstätte und außerhalb der Öffnungszeiten erbracht werden sollen, werden gesondert kalkuliert und angeboten.
- (7) Überschreitet der Zeitraum zwischen Bestellung und Leistungserbringung 2 Monate, und erhöht sich der vom Casino allgemein für derartige Leistungen berechnete Preis, so kann der vertraglich vereinbarte Preis angemessen erhöht werden.
- (8) Das Casino ist berechtigt, jederzeit eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung und die Zahlungstermine können im Vertrag vereinbart werden.
- (9) Rechnungen vom Casino ohne Fälligkeitsdatum sind binnen 8 Tagen ab Zugang der Rechnung ohne Abzug zu zahlen. Das Casino ist berechtigt, aufgelaufene Forderungen jederzeit fällig zu stellen und unverzügliche Zahlung zu verlangen. Bei Zahlungsverzug ist das Casino berechtigt, die jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinsen in Höhe von derzeit 8% bzw. bei Rechtsgeschäften, an denen Verbraucher beteiligt sind, in Höhe von 5% über dem Basiszinssatz zu verlangen. Dem Casino bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.
- (10) Der Kunde kann nur mit einer unstreitigen oder rechtskräftigen Forderung des Casinos aufrechnen oder mindern.

IV. Rücktritt vom Vertrag (Abbestellung, Stornierung); Kunde

- (1) Ein kostenfreier Rücktritt des Kunden von dem mit dem Casino geschlossenen Vertrag bedarf der schriftlichen Zustimmung vom Casino. Erfolgt diese nicht, so sind die vereinbarte Raummiete sowie bei Dritten veranlasste Leistungen –abzüglich ersparter Aufwendungen- auch dann zu zahlen, wenn der Kunde die vertragliche Leistung nicht in Anspruch nimmt. Dies gilt nicht bei Verletzung der Verpflichtung des Casinos zur Rücksichtnahme auf Rechte, Rechtsgüter und Interessen des Kunden, wenn diesem dadurch ein Festhalten am Vertrag nicht zuzumuten ist oder ein sonstiges gesetzliches vertragliches Rücktrittsrecht besteht.
- (2) Sofern zwischen dem Casino und dem Kunden ein Termin zum kostenfreien Rücktritt vom Vertrag schriftlich vereinbart wurde, kann der Kunde bis dahin vom Vertrag zurücktreten, ohne Zahlungs- oder Schadensersatzansprüche vom Casino auszulösen. Das Rücktrittsrecht des Kunden erlischt, wenn er nicht bis zum vereinbarten Termin sein Recht zum Rücktritt schriftlich gegenüber dem Casino ausübt.
- (3) Tritt der Kunde bis zu 100 Tage vor dem Veranstaltungstermin vom Vertrag zurück, kommen die in der separaten Preisliste aufgeführten Stornokosten zur Anwendung. Diese Regelung gilt nicht für Reservierungen an Freitagen oder Samstagen mit einer Gruppengröße ab 30 Personen.
- (4) Veranstaltungen an Freitagen und Samstagen ab 30 Personen können bis 6 Monate vor dem Veranstaltungstermin unter Einbehaltung der Raummieten durch das Casino storniert werden. Danach ist das Casino berechtigt, bei Dritten veranlasste Leistungen sowie 80% des vereinbarten Umsatzes zu berechnen. Sollten zu diesem Zeitpunkt noch keine Details vereinbart worden sein, berechnet das Casino 90 % des vereinbarten Mindestumsatzes. Im Krankheitsfall sieht das Casino von einer Stornogebühr ab, wenn der Kunde die Veranstaltung wie geplant innerhalb von 6 Monaten in gleichem Umfang nachholt. In diesem Fall muss der Kunde eine amtsärztliche Bescheinigung vom Gesundheitsamt als Nachweis vorlegen.

- (5) Der bei Stornierungen zur Anwendung kommende Berechnungsschlüssel für die Ermittlung von entgangenen Umsätzen aus Speisen und Getränken ergibt sich aus folgender Formel: Menüpreis-Veranstaltung zzgl. des durchschnittlichen Getränkeverbrauchs x Teilnehmerzahl. War für das Menü noch kein Preis vereinbart, wird das preiswerteste 3-Gang-Menü des jeweils gültigen Veranstaltungsangebotes zzgl. des durchschnittlichen Getränkeverbrauchs zugrunde gelegt.
- (6) Bei Berechnung der Fristen wird der Tag des Eingangs der Stornierung nicht mitgerechnet.

V. Rücktritt vom Vertrag; Casino am Neckar

- (1) Sofern ein kostenfreies Rücktrittsrecht des Kunden innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich vereinbart wurde, ist das Casino in diesem Zeitraum seinerseits berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn Anfragen anderer Kunden nach dem vertraglich gebuchten Veranstaltungsräumen vorliegen und der Kunde auf Rückfrage vom Casino auf sein Recht zum Rücktritt nicht verzichtet.
- (2) Wird eine vereinbarte oder gem. Ziffer III Nr. 8 verlangte Vorauszahlung nicht geleistet, so ist das Casino ebenfalls zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- (3) Ferner ist das Casino berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag zurückzutreten, beispielsweise falls höhere Gewalt oder andere vom Casino nicht zu vertretenden Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen; Veranstaltungen unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, z. B. des Kunden oder Zwecks, gebucht werden; das Casino begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des Casinos in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich des Casinos zuzurechnen ist; ein Verstoß gegen Klausel I Nr. 2 vorliegt.
- (4) Bei berechtigtem Rücktritt des Casinos entsteht kein Anspruch des Kunden auf Schadenersatz.

VI. Änderungen der Teilnehmerzahl, der Veranstaltungszeit und des Veranstaltungsortes

- (1) Im Falle einer Reduzierung der Teilnehmerzahl von mehr als 20% der ursprünglich bei der Reservierung vereinbarten Teilnehmer ist das Casino berechtigt, die Reduzierung nach den am Veranstaltungstag gültigen Stornobedingungen in Rechnung zu stellen.
- (2) Bei einer Reduzierung der ursprünglich angemeldeten Teilnehmerzahl um mehr als 10% ist das Casino berechtigt, die vereinbarten Preise angemessen zu erhöhen sowie die bestätigten Räume zu tauschen, es sei denn, dass dieses dem Kunden nicht zugemutet werden kann. Die Preise können vom Casino auch dann geändert werden, wenn der Kunde nachträgliche Änderungen der Teilnehmerzahl oder an den bereits bestellten Leistungen vornimmt, oder eine Änderung der Dauer der Veranstaltung wünscht und dem vom Casino zugestimmt wird. Wird ein abgrenzbarer Teil einer gebuchten Veranstaltung nicht in Anspruch genommen, kann für den nicht abgerufenen Teil eine angemessene Entschädigung verlangt werden.
- (3) Bei der Berechnung für Leistungen (z.B. Speisen und Getränke), die vom Casino nach der Anzahl der gemeldeten Personen vorgenommen werden, wird bei einer Erhöhung der gemeldeten Teilnehmerzahl die tatsächliche Zahl der Personen berechnet.
- (4) Verschieben sich die vereinbarten Anfangs- oder Schlusszeiten der Veranstaltung und stimmt das Casino den Abweichungen zu, so kann das Casino die zusätzliche Leistungsbereitschaft sowie zusätzliche Kosten/Aufwendungen (z.B. Erhöhung der Personalkosten durch Warte- und Bereitschaftszeiten usw.) angemessen in Rechnung stellen; es sei denn, das Casino trifft ein Verschulden.

VII. Mitbringen von Speisen und Getränken

- (1) Der Kunde darf Speisen und Getränke zum Verzehr im Casino grundsätzlich nicht selbst mitbringen. Ausnahmen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung mit dem Casino.
- (2) Privat erzeugte Produkte wie Kuchen, Torten usw. werden im Casino aus Produkthaftungsgründen grundsätzlich nicht serviert.
- (3) Kuchen, Torten und sonstige Produkte werden im Casino nur angenommen, wenn es sich um Produkte eines gewerblichen Erzeugers handelt, welcher der öffentlichen Lebensmittelüberwachung unterliegt und wenn gewährleistet ist, dass die vorgeschriebene Kühlkette zwischen Produktion und Anlieferung am Casino nicht unterbrochen wurde. Um dies zu gewährleisten muss die Anlieferung durch den Erzeuger dieser Produkte mit einem Lieferschein erfolgen.
- (4) Vom Kunden mitgebrachter Wein kann nur unter Berücksichtigung der Ziff. VII. Nr. 1 eingebracht werden. Wein ohne amtl. Prüf- und Abfüllnummer kann aus Produkthaftungsgründen nicht ausgedient werden.
- (5) Für die in Ziffer VII. Nr. 1 aufgeführten Ausnahmen wird ein Beitrag zur Kostendeckung in Form von Gedeck-/ Korkgeld berechnet.

VIII. Technische Einrichtungen und Anschlüsse

- (1) Soweit das Casino für den Kunden auf dessen Veranlassung technische und sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt es im Namen, in Vollmacht und auf Rechnung des Kunden. Der Kunde haftet für die pflegliche Behandlung und die ordnungsgemäße Rückgabe. Er stellt das Casino von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung dieser Einrichtungen frei.
- (2) Die Verwendung von eigenen elektrischen Anlagen des Kunden unter Nutzung des Stromnetzes des Casinos bedarf dessen schriftlicher Zustimmung. Durch die Verwendung dieser Geräte auftretende Störungen oder Beschädigungen an den technischen Anlagen des Casinos gehen zu Lasten des Kunden, soweit das Casino diese nicht zu vertreten hat. Die durch die Verwendung entstehenden Stromkosten dürfen vom Casino pauschal erfasst und berechnet werden.
- (3) Störungen an vom Casino zur Verfügung gestellten technischen oder sonstigen Einrichtungen werden nach Möglichkeit sofort beseitigt. Zahlungen können nicht zurückbehalten oder gemindert werden, soweit das Casino diese Störungen nicht zu vertreten hat.

IX. Verlust oder Beschädigung mitgebrachter Sachen

- (1) Für eingebrachte Sachen jeglicher Art übernimmt das Casino keinerlei Haftung.
- (2) Mitgebrachtes Dekorationsmaterial hat den brandschutztechnischen Anforderungen zu entsprechen. Hierfür kann das Casino einen behördlichen Nachweis verlangen. Erfolgt ein solcher Nachweis nicht, so ist das Casino berechtigt, bereits eingebrachtes Material auf Kosten des Kunden wieder zu entfernen. Wegen möglicher Beschädigungen sind die Aufstellung und Anbringung von Gegenständen vorher mit dem Casino abzustimmen.
- (3) Mitgebrachte Ausstellungs- oder sonstige Gegenstände sind nach Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Unterlässt der Kunde dies, darf das Casino die Entfernung und Lagerung zu Lasten des Kunden vornehmen. Verbleiben Gegenstände nach der Veranstaltung im Casino, kann das Casino für die Dauer des Verbleibs eine angemessene Nutzungsentschädigung berechnen.
- (4) Zurückgebliebene Gegenstände werden nur auf Anfrage, Risiko und Kosten des Kunden nachgesandt.

X. Haftung des Kunden für Schäden

- (1) Der Kunde haftet für alle Schäden am Gebäude oder Inventar, die durch Veranstaltungsteilnehmer, bzw. -Besucher, Mitarbeiter, sonstige Dritte aus seinem Bereich oder ihm selbst verursacht werden.
- (2) Das Casino kann vom Kunden die Stellung angemessener Sicherheiten verlangen.

XI. Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages, der Antragsannahme oder dieser AGB sollen schriftlich erfolgen. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Kunden sind unwirksam.
- (2) Mit Erscheinen neuer AGBs verlieren alle vorherigen Fassungen ihre Gültigkeit.
- (3) Erfüllungsort und Zahlungsort ist der Sitz des Casinos am Neckar.
- (4) Ausschließlicher Gerichtsstand für beide Parteien ist Tübingen.
- (5) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (6) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder nichtig sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.